

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
SPANIEN	E

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	<p>Höhe: generell für Fahrzeuge inkl. Beladung: 4,0 m; städtische Autobusse: 4,2 m; Breite: 2,55 m; Länge: Autobusse mit 2 Achsen: 13,50 m; Autobusse mit mehr als 2 Achsen: 15 m; Gelenkbusse: 18,75 m; Autobusse einschließlich Anhänger: 18,75 m. Gesamtgewicht: Reiseautobusse mit 2 Achsen: 19,5 t; Stadtautobusse: 20 t; Gelenkbusse mit 3 Achsen: 28 t</p>
SONSTIGES	<p>Die Verwendung von Schikasten an Omnibussen ist erlaubt, wenn die Gesamtlänge des Fahrzeuges einschl. Schikasten die oben angeführten max. Abmessungen nicht überschreitet.</p> <p>Spanien - Kennzeichnungspflicht mittels gelber Warntafeln für Busse mit mehr als 12 Meter Gesamtlänge</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Spanien Busse mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 m unter die Kategorie VEHÍCULO LARGO (Lange Fahrzeuge) fallen und daher eine Kennzeichnungspflicht für diese besteht.</p> <p>Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m müssen mit rechteckigen Warntafeln aus Aluminium versehen werden.</p> <p>Gesetzliche Grundlage dafür ist die Kfz-Verordnung veröffentlicht im Königlichen Dekret 2822/1998 (Real Decreto 2822/1998):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus dieser ergibt sich, dass alle Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 12m über eine Plakette V-6 verfügen müssen. Die genauen Abmessungen dafür sind vorgegeben. • Es bestehen die Optionen, nur 1 Plakette in der Größe von 1.300mm (Länge) x 250mm (Höhe) anzubringen, oder 2 Plaketten zu je 500mm (Länge) x 250mm (Höhe) oder aber 2 Plaketten zu je 250mm (Länge) x 500mm (Höhe). Die Tafeln müssen am Heck des Gespanns in einem Abstand von 50 bis 150 cm zum Boden angebracht werden. • Der äußere Rand der reflektierenden V-6 Aluminiumplakette ist rot, der zentrale Teile ist gelb. In jedem Fall muss es sich um eine homologierte Plakette handeln. <p>Wir empfehlen für Fahrten in Spanien eine solche Kennzeichnungstafel anzubringen. Bei Fahrzeugkontrollen wird diese kontrolliert - bei Missachtung der Vorschrift drohen empfindliche Strafen.</p> <p>Ob diese Tafeln auch in Österreich erhältlich sind, ist nicht bekannt. Über diverse spanische Internetseiten kann man sie jedoch beziehen, u.a. auch über Amazon.</p>

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 20km/h auf Straßen mit einer einzigen Fahrspur; 30 km/h auf Straßen mit je einer Fahrspur pro Fahrtrichtung 50 km/h auf Straßen mit zwei oder mehr Fahrspuren pro Fahrtrichtung (gültig ab 11.05.2021) Bundesstraße: 90 km/h 80 km/h für Schulbusse Autobahn: 100 km/h 90 km/h für Schulbusse
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Mitzuführen: Feuerlöscher, 2 Warndreiecke, Reservereifen oder Reparatur-Kit • 0,3 ‰ Blutalkohol für Berufsfahrer • Warnwestenpflicht

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.

2. Der Arbeitgeber kann das Formular

- für die betroffenen Lenker selbst über [ELDA](#) beantragen oder
- formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formlars stellen.

3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.

4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem [Link zur SVA](#) anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am [neuen Meldeportal](#) der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie [hier](#).

5. STEUERN / ABGABEN

Mautgebühren

In Spanien sind viele Autobahnen gebührenpflichtig. Meistens erhält man bei der Auffahrt auf die Autobahn ein Ticket, welches beim Verlassen der Autobahn vorgewiesen und bezahlt wird. Bei manchen Autobahnabschnitten ist eine Fixgebühr unabhängig von der gefahrenen Strecke meist im Voraus zu bezahlen. Auf allen Autobahnen werden die gebräuchlichsten Kreditkarten angenommen.

Umsatzsteuer

In Spanien beträgt die Personenbeförderungssteuer 10 %.

Parkplätze

Es gibt keine umweltbedingten Einfahrtsbeschränkungen für Reisebusse in spanische Innenstädte.

Madrid - Parkgebühren

Per 1.12.2014 hat die Stadt Madrid ein neues intelligentes Parkleitsystem für Reisebusse eingeführt.



Über die Homepage www.madrid.es/aparcabus und die Applikation [MADRID APARCABUS](#) (siehe Symbol links) können Lage und Art des nächstgelegenen Busparkplatzes abgerufen werden. Insgesamt sind 283 Busparkplätze verfügbar (26 Plätze für eine Parkdauer von 5 Minuten, 105 Parkplätze für max. 2 Stunden, 152 Langzeitparkplätze).

Bezeichnung und Ort der Parkplätze können mit folgendem Link (leider nur auf Spanisch) eingesehen werden <http://www-2.munimadrid.es/apdis/ubicacion.html> (weiße Uhr - 5 Minuten; gelbe Uhr - 2 Stunden; grüne Uhr - Langzeitparkplätze)

Barcelona - Parkgebühren

Nahe den am meisten frequentierten Tourismusattraktionen sind Busparkplätze verfügbar, die mit folgendem Link eingesehen und auch reserviert werden können: www.zonabus.cat/en/home

Spanien

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

NOTRUF	Allgemeiner Notruf für ganz Spanien (Rettung, Feuerwehr, Polizei) 112 DGT (Generaldirektion für Verkehr) 011 Guardia Civil (Verkehrsüberwachung) 062
SPANISCHE BOTSCHAFT	Argentinierstrasse 34, A-1040 Wien Tel. 01/505 57 88 Fax 01/505 57 88 125 E-Mail: emb.viena@maec.es
ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Paseo de la Castellana 91 - 9º planta 28046 MADRID Tel. +34 91 556 53 15 Fax +34 91 597 35 79 E-Mail: madrid-ob@bmeia.gv.at
PANNENHILFE	RACE: 900 112 222 (innerhalb Spaniens); +34 915 948 943 (außerhalb Spaniens)
AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER MADRID	Embajada de Austria - Oficina Comercial Dr. Ernst Kopp Orense, 11-6º, E-28020 Madrid Tel. +34 91 556 43 58 Fax +34 91 556 99 91 E-mail: madrid@wko.at
WÄHRUNG	Spanien gehört der Euro-Währungszone an

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>